

Kehr- und Überprüfungsordnung (KÜO) am 9. Juli 2020 in Kraft getreten: „Erkennbar rückstandsarme Verbrennung“ neu definiert

Nach jahrelangen Diskussionen um die Novellierung der Kehrordnung haben wir nun eine dem Stand der Technik angepasste Kehrordnung, die auch die offenen Gebührenfragen der Vergangenheit größtenteils gelöst hat. In der Juli-Ausgabe unseres Bundes-Magazins „Schornsteinfegerhandwerk“ sind die Änderungen ausführlich beschrieben. In diesem Artikel widme ich mich deshalb ausschließlich dem Begriff „erkennbar rückstandsarme Verbrennung“

Heinz Nether, Landesinnungsmeister

WELCHE FEUERSTÄTTEN SIND BETROFFEN?

Der Begriff „rückstandsarme Verbrennung“ ist nicht neu in der Kehrordnung. Schon seit der KÜO 2013 wurde er in der Anlage 1 für Holzpellets angewandt.

In der jetzigen KÜO 2020 wird diese neue Form der Festlegung von Kehrterminen im § 1 Absatz 5a detailliert beschrieben. Es wurden weitere Kriterien für die Reduzierung von Kehrterminen festgelegt und die betroffenen Feuerstätten auf die in der Anlage 1

- Nummer 1.3 (Feuerstätten für die Verbrennung von Holzpellets)
- Nummer 1.5 (nach 1. BImSchV wiederkehrend überwachte Holzheizungen)
- Nummer 1.6 (mehr als gelegentlich, aber nicht regelmäßig genutzte Feuerstätten und Räucheranlagen)

genannten Anlagen erweitert.

Der Vollständigkeit halber muss noch bemerkt werden, dass in der KÜO 2020 alle Schornsteine, an denen Pelletfeuerstätten betrieben werden, nur noch zweimal im Jahr kehrpflichtig sind.

Auszug aus der Kehrordnung § 1 Nr. 5a: *Im Einzelfall kann die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger auf Antrag der Eigentümerin oder des Eigentümers des Grundstücks oder der Räume für Feuerstätten für feste Brennstoffe die in Anlage 1 Nummer 1.3, 1.5 und 1.6 bestimmte Anzahl der Kehrungen auf eine im Kalenderjahr herabsetzen, wenn*

1. eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung festgestellt worden ist,
2. die Betriebs- und Brandsicherheit auch bei einer Herabsetzung sichergestellt ist,
3. die Feuerstätte mindestens die Anforderungen der Stufe 2 nach § 5 Absatz 1 oder Anlage 4 Nummer 1 der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen einhält und
4. der für die Feuerstätte benutzte Schornstein nur einfach belegt ist.

Somit besteht nun die Möglichkeit, bei modernen Feststofffeuerstätten (Stufe 2 1. BImSchV), unter den vorgenannten Bedingungen den Kehrtermin des Schornsteins und des Verbindungsstücks, das nicht nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 von der Kehrpflicht ausgenommen ist, auf Antrag des Eigentümers von zweimal jährlich auf einmal im Jahr zu reduzieren.

WIE STELLT MAN EINE ERKENNBAR RÜCKSTANDSARME VERBRENNUNG FEST?

Bei der Verbrennung von Holz entstehen Rückstände. Mit „Rückstände“ sind nicht die Abgase gemeint, die bei der Verbrennung entstehen, sondern feste Asche- und Rußteile, die sich zum Teil in der Feuerstätte, im Verbindungsstück und im Schornstein festsetzen. Bei idealer Verbrennung mit dem richtigen Brennstoff und der entsprechenden Technik der Feuerstätte bzw. Bedienung der Feuerstätte durch den Betreiber gelangen neben dem reduzierten Feinstaub nur ganz wenige Teile von Ruß und Asche in die Umwelt. Der größte Teil davon setzt



LIM Heinz Nether.

sich als Rückstände in der Feuerstätte ab.

Durch das Kehren des Schornsteins und der Verbindungsstücke werden diese Rückstände entfernt, damit die Betriebs- und Brandsicherheit gewährleistet bleibt.

Um nun aber vor Ort feststellen zu können, ob wenige Rückstände bei der Verbrennung in der Abgasanlage anfallen, muss die Feuerstätte mindestens ein Jahr betrieben werden. Aus fachlicher Sicht erfolgt dann bei der zweiten Kehrung die Begutachtung der Abgasanlage, und zwar genau dann, wenn die Feuerstätte mind. die Hälfte der Heizperiode in Betrieb war.

NUR DIE SCHORNSTEIFEGERIN ODER DER SCHORNSTEIFEGER, DER DEN SCHORNSTEIN KEHRT, KANN FESTSTELLEN, OB EINE „ERKENNBAR RÜCKSTANDSARME VERBRENNUNG VORLIEGT“

Vor dem Kehren des Schornsteins und des Verbindungsstücks, das nicht von der Kehrpflicht ausgenommen ist, nimmt der Schornsteinfeger die Abgasanlage in Augenschein. Dabei sollte Rußansatz kaum erkennbar sein. Danach wird die Abgasanlage mittels Kehrbesen gekehrt und wenn dabei fast kein Ruß anfällt (also nur eine Kehrschaufel voll), dann kann man aus meiner Sicht von einer erkennbar rückstandsarmen Verbrennung sprechen.

Anders lässt sich das nicht nachweisen. Wenn zum Beispiel die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau den Schornstein begutachtet, kann sie oder er in vielen Fällen nicht zweifelsfrei erkennen, ob eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung vorliegt. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger kennt zwar durch die Übermittlung des Formblatts den Zeitpunkt der letzten Reinigung, sie oder er weiß aber nicht, wieviel Ruß bei der Kehrung im Schornstein vorhanden war und entfernt wurde. Deshalb kann sie oder er auch bei einer komplett sauberen Abgasanlage aus fachlicher Sicht nicht bescheinigen, ob eine erkennbar rückstandsarme Verbrennung vorliegt.

WIE STELLT NUN DIE BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEIFEGERIN ODER DER BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEIFEGER FEST, OB DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE HERABSETZUNG DES UMFANGS DER KEHRUNG VORLIEGEN?

Auszug aus der KÜO §1 Absatz 5a: *Stellt die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erstmals fest, dass die Voraussetzungen für eine Herabsetzung des Umfangs der Kehrunge vorliegen, hat sie oder er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf die Möglichkeit eines Antrages nach Satz 1 hinzuweisen.*

Eine Herabsetzung kann erstmals nach einer Nutzungsdauer der Feuerstätte von einem Jahr beantragt werden. Liegen die

Voraussetzungen für die Herabsetzung nicht mehr vor, hat die zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der zuständige bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger mit dem nächsten Feuerstättenbescheid die Anzahl der Kehrunge wieder entsprechend der Anlage 1 festzulegen.“

Der Gesetzgeber überträgt die Feststellung, ob die Voraussetzung für eine Herabsetzung der Kehrtermine vorliegen, der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger (nachfolgend bBSF genannt). Das ist folgerichtig, da auch der Eigentümer über diese Möglichkeit zu informieren ist und wenn der Eigentümer die Herabsetzung danach beantragt, muss der bBSF den Feuerstättenbescheid dahingehend anpassen.

In Praxis kann folgendermaßen vorgegangen werden:

Erster Fall:

1. Der (erfahrene) Mitarbeiter des bBSF, der den „**zweimaligen** Schornstein“ kehrt, stellt frühestens ein Jahr nach dem Datum der letzten Feuerstättenschau fest, dass (fast) kein Ruß im Schornstein war.
2. Er meldet es dem bBSF innerbetrieblich.
3. Der bBSF prüft, ob die Voraussetzungen nach KÜO § 1 Abs. 5a vorliegen, wenn ja weiter mit Punkt 4.
4. Der bBSF informiert den Eigentümer über die Möglichkeit der Reduzierung mündlich oder schriftlich (z. B. telefonisch).
5. Falls der Eigentümer daraufhin die Reduzierung beantragt, erstellt der bBSF einen neuen FS-Bescheid und verrechnet diesen dem Eigentümer.
6. Stellt der Mitarbeiter dann nach einem Jahr fest, dass der Rußanfall erheblich ist, muss der bBSF die Reduzierung wieder rückgängig machen, da ansonsten die Betriebs- und Brandsicherheit nicht gewährleistet werden kann. Er darf aus fachlicher

Sicht nicht bis zur nächsten Feuerstättenschau warten.

Zweiter Fall:

1. Der Kunde meldet sich und fordert eine Reduzierung nach KÜO § 1 Abs. 5a.
2. Der bBSF prüft im Kehrbook, ob die Voraussetzungen nach KÜO § 1 Abs. 5a vorliegen, wenn ja, weiter mit Punkt 3.
3. Er bietet dem Kunden an, dies bei der nächsten Kehrung durch einen Schornsteinfegerbetrieb feststellen zu lassen.
4. Der Schornsteinfeger, der den Schornstein kehrt, stellt fest, dass fast kein Ruß im Schornstein war. Falls er ein Betriebsangehöriger ist, erfolgt eine innerbetriebliche Meldung. Falls ein anderer Schornsteinfegerbetrieb die Kehrarbeiten durchführt, vermerkt dieser es schriftlich auf dem Formblatt, z. B. in der Spalte „Änderungsmittellung/Mängelart/Bemerkungen“ in der Zeile der zugehörigen Nr. laut Feuerstättenbescheid.
5. Der bBSF informiert den Eigentümer über die Möglichkeit der Reduzierung mündlich oder schriftlich (z. B. telefonisch).
6. Falls der Eigentümer daraufhin die Reduzierung beantragt, erstellt der bBSF einen neuen FS-Bescheid und verrechnet diesen dem Eigentümer.

FAZIT

Sowohl für das Image des Schornsteinfegerbetriebes wie auch für das Image des gesamten Handwerks ist es wichtig, dass mehrmalige Kehrunge im Jahr nur angesetzt werden, wenn es die KÜO vorschreibt und im Fall des § 1 Absatz 5a der KÜO im Schornstein und/oder bei kehrpflichtigen Verbindungsstücken auch der entsprechende Rußansatz vorhanden ist. Deshalb sollte jeder Schornsteinfeger bemüht sein, im Rahmen der Gesetzesvorgaben die Kehrtermine auf das notwendige Maß hin zu terminieren.



BESUCHEN
SIE UNS AUF

Freundschaftsanfragen erwünscht!

facebook



Landesinnungsverband Bayerisches Kaminkehrerhandwerk |

Wichtig ist es dabei auch, dass diese Feststellungen unbürokratisch ablaufen. Deshalb bin ich der Meinung, dass der Schornsteinfeger, der vor Ort vom Kunden mit der Ausführung der Arbeiten beauftragt ist, die Feststellung der rückstandsarmen Verbrennung tätigen kann. Den bBSF mit einem zusätzlichen Arbeitsgang zur Feststellung zu beauftragen, erschließt sich mir nicht aus der KÜO und ist aus fachlicher Sicht nicht zielführend, außer der bBSF würde als ausführender Schornsteinfegerbetrieb die zweite Kehrung persönlich durchführen. Aber das war vom Gesetzgeber sicherlich nicht so gewollt.

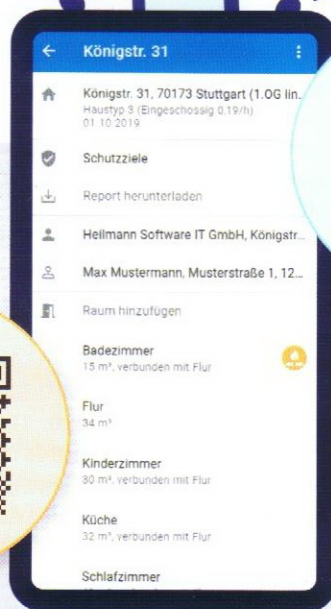
Auch die Haftungsfrage ist gelöst, wenn der Schornsteinfegerbetrieb, der die Arbeiten ausführt, auf dem Formblatt die rückstandsarme Verbrennung bescheinigt. Mit dieser „Unternehmererklärung“ übernimmt er dann auch die Verantwortung für die Reduzierung der Kehrtermine.

Selbstverständlich überprüft der bBSF bei jeder Feuerstättenschau auch die Voraussetzung für die Reduzierung der Kehrtermine erneut. Stellt er dann vor Ort fest, dass die Voraussetzungen einer rückstandsarmen Verbrennung nicht mehr erkennbar sind, ist es seine Verpflichtung, die Reduzierung per Feuerstättenbescheid rückgängig zu machen.

AUFGEPASST!

Bei der ganzen Diskussion um eine rückstandsarme Verbrennung darf nicht außer Acht gelassen werden, dass bei allen anderen Abgasanlagen (außer Anlage 1 Nr. 1.3, 1.5 und 1.6) die Kehrhäufigkeit grundsätzlich von der Nutzungsart und Nutzungshäufigkeit der Feuerstätte abhängig gemacht wird. Der vorhandene Rußansatz darf hier keine Rolle spielen! Der Grund dafür ist, dass die tatsächlich entstehende Rußmenge in starkem Maße auch vom Zustand der Feuerstätte, von der Qualität des Brennstoffes und der Bedienungsgüte durch den Betreiber abhängen, die meist nicht vorhersehbar sind. Würde man die Kehrhäufigkeit generell vom Rußansatz abhängig machen, wäre dies erst im Nachhinein feststellbar, was u. U. zu spät sein könnte. Bei der im Voraus vorzunehmenden Festsetzung der Kehrhäufigkeiten in den Feuerstättenbescheiden sind somit objektive Kriterien anzusetzen, die auch bei ungünstigem Nutzerverhalten die Betriebs- und Brandsicherheit nicht gefährden.

Hier gibt's keine Luft nach oben!



VIDEO

Die mobile-first App mit Echtzeitsynchronisation

- intuitiv bedienbar
- auf jedem und beliebig vielen Smartphones, Tablets, PCs und Laptops verwendbar
- Änderungen sofort auf allen Geräten sichtbar

<https://schornsteinfeger.heilmannsoftware.de/verbrennungsluftnachweis/>

Heilmann Software Gesellschaft für Informationstechnologie mbH,
Königstraße 31, 70173 Stuttgart, Tel: 0711/ 21393-500, Fax: 0711/ 21393-599,
www.heilmannsoftware.de, info@heilmannsoftware.de

HEILMANN SOFTWARE